



Brüssel, den 7. Oktober 2016  
(OR. en)

12981/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0267 (NLE)**

---

---

MI 622  
ENT 180  
CONSOM 235  
SAN 348  
ECO 61

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12153/16 MI 568 ENT 167 CONSOM 211 SAN 321 ECO 53  
+ ADD 1, ADD 2, ADD 3

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich des Gehalts an Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. In Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung der Richtlinie im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen.
2. Daher wurde im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>2</sup> des Rates am 14. Januar 2015 der gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2009/48/EG eingesetzte Ausschuss konsultiert. Der Ausschuss verabschiedete in der betreffenden Sitzung keine Stellungnahme zu dem Maßnahmenentwurf.
3. Die Kommission hat daher im Einklang mit Artikel 5a Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 9. September 2016 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie<sup>3</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

<sup>3</sup> Dok. 12153/16 + ADD1, ADD2, ADD3.

4. Wenn der zuständige Ausschuss keine Stellungnahme verabschiedet, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Maßnahmenentwurfs den von der Kommission verabschiedeten Maßnahmenentwurf ablehnen. Der Rat sollte seinen Beschluss dem Europäischen Parlament übermitteln.
5. Die Delegationen sind in einer Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" vom 4. Oktober 2016 konsultiert worden, um eine etwaige Ablehnung des Maßnahmenentwurfs mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit machte eine Delegation Ablehnungsgründe geltend; damit kommt allerdings keine qualifizierte Mehrheit gegen den Maßnahmenentwurf zustande.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Maßnahmenentwurf nicht ablehnt.
7. Das Europäische Parlament sollte gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates unverzüglich über dieses Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

---